



→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER



Kirchensteuerüberhang: Steuern auf Steuererstattungen?

Kirchensteuer als Sonderausgabe

Wenn Sie Mitglied in einer der großen Kirchen in Deutschland Mitglied sind, zahlen Sie Kirchensteuer. Diese wird, ähnlich wie der Solidaritätszuschlag, direkt vom Arbeitslohn einbehalten. Bei Selbständigen und Gewerbetreibenden wird Kirchensteuer über die vierteljährlichen Vorauszahlungen erhoben. Je nach Bundesland beträgt sie 8 oder 9 Prozent der zu zahlenden Einkommensteuer. Das Besondere daran: Die Kirchensteuer können Sie als Sonderausgabe absetzen. Wenn Sie Ihre Steuererklärung abgeben, sorgt die gezahlte Kirchensteuer für eine Steuermindern.

Geld zurück

Kirchensteuer kann aber nicht nur für eine Steuermindern sorgen. Sie kann auch ausbezahlt werden. Das passiert automatisch, wenn Sie durch Ihre Steuererklärung vom Finanzamt eine Erstattung erhalten. Neben z. B. zu viel einbehaltener Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag zahlt das Finanzamt dann auch Kirchensteuer zurück.

Dabei sieht das Gesetz vor, dass gezahlte und erstattete Kirchensteuer miteinander verrechnet werden. Ausschlaggebend sind dabei immer alle Zahlungen und Erstattungen innerhalb eines Steuerjahrs. Zu Erstattungen von zuvor gezahlter Kirchensteuer kommt es in der Regel immer erst zeitverzögert. Denn die Abgabe, Prüfung und Bearbeitung der Steuererklärung wird erst im Folgejahr durch das Finanzamt vorgenommen.

EDITORIAL

Liebe Steuerzahler,

das Corona-Virus ist in diesen Zeiten nach wie vor das beherrschende Thema. Aber es gibt auch viele andere aktuelle Themen. Welche davon Ihnen helfen Steuern zu sparen, haben wir für Sie recherchiert und zusammengetragen:

Was passiert mit meiner zu viel gezahlten Kirchensteuer? Wie kann ich doch noch Kosten für das Erststudium absetzen? Was hat es mit der ortsüblichen Marktmiete auf sich? Diese und weitere interessante Fragen beantworten wir Ihnen in der aktuellen Ausgabe des steuer:Blick.

Themen dieser Ausgabe sind:

- > [Kirchensteuerüberhang](#): Steuern auf Steuererstattungen?
- > [Studienkosten](#): So entgehen Sie der Abzugsbeschränkung
- > [Forschungsreisen im Ausland](#): Werbungskosten bei steuerfreien Stipendien
- > [Dienststrad und Steuern](#)
- > [Einspruchsempfehlung des Monats](#): Ermittlung der ortsüblichen Marktmiete
- > [Gesetzliche Rente](#): Angleichung in Ost und West

Mehr aktuelle Infos zum Steuern sparen lesen Sie auf www.steuernsparen.de

Herzliche Grüße
Anna Maringer

Steuern auf Kirchensteuer-Erstattungen?

Tatsächlich ist es also so, dass meistens Zahlungen aus einem Jahr mit Erstattungen oder Nachzahlungen aus Steuerbescheiden der Vorjahre verrechnet werden. Dabei gilt aber immer das gleiche Prinzip: Es zählt steuerlich das Jahr der tatsächlichen Zahlung bzw. der Erstattung. Treten Sie beispielsweise aus der Kirche aus, sind Sie nicht mehr kirchensteuerpflichtig. Sie zahlen dann zwar keine Kirchensteuer mehr, trotzdem können Sie aus Steuerbescheiden der Vorjahre noch eine Erstattung erhalten.

Wird aber mehr Kirchensteuer erstattet, als man gezahlt hat, spricht man von einem Kirchensteuerüberhang. Die Folge ist nicht schön: Die erstattete Kirchensteuer kann nicht komplett mit der zu zahlenden verrechnet werden. Stattdessen wird der Überhang dann zum Einkommen wieder hinzugerechnet. Man zahlt also Steuern auf die ehemals erhaltene Erstattung.

... Und das zurecht?

Leider ja. Aktuell hat das Finanzgericht Düsseldorf (5.12.2019, Az 14 K 3341/15E) entschieden, dass dieses Vorgehen der Finanzämter nicht zu beanstanden ist.

Ein Steuerpflichtiger hatte im Jahr 2012 aus der Steuererklärung 2009 eine Kirchensteuer-Erstattung erhalten. Im Jahr 2012 zahlte er keine Kirchensteuer. Das Finanzamt setzte folglich im Steuerbescheid 2012 nur die Erstattung aus dem Jahr 2009 als Erstattungsüberhang an. Dagegen klagte der Steuerpflichtige, weil sich so sein Einkommen erhöhte. Er war der Meinung, dass das Finanzamt nur einen Erstattungsüberhang ansetzen dürfe, wenn er in dem entsprechenden Jahr auch Kirchensteuer gezahlt habe. Eine Verrechnung zwischen Zahlung und Erstattung könne aber in seinem Fall nicht erfolgen. Schließlich habe er im Jahr 2012 keine Kirchensteuer gezahlt.

Die Düsseldorfer Finanzrichter entschieden aber, dass der Ansatz des Kirchensteuerüberhangs rechtens sei. Es muss im Erstattungsjahr keine Kirchensteuerzahlung geben, damit die Erstattung damit verrechnet werden könne.

Unglücklicherweise hatte sich für den Steuerpflichtigen die Kirchensteuer im Jahr 2009 noch nicht mal als Sonderausgabe steuermindernd ausgewirkt. Laut Finanzgericht sei aber auch das kein Grund, dass der Erstattungsüberhang nicht ange-setzt werden dürfe.

Gegen das Urteil des Düsseldorfer Finanzgerichts wurde Revision unter dem Az X R 1/20 beim Bundesfinanzhof eingelegt.

Geld spenden an Religionsgemeinschaften

Auch Spenden an Kirchen können steuerlich geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass die Religionsgemeinschaft anerkannte kirchliche Zwecke verfolgt. Dann sieht das Steuerrecht nämlich vor, dass Bescheinigungen für Spenden ausgestellt werden dürfen. Haben Sie so einen Beleg, können Sie den Betrag als Spende zu religiösen Zwecken in Ihrer Steuererklärung angeben. Genau wie die Kirchensteuer, wird dann der Betrag als Sonderausgabe abgezogen. Diese Möglichkeit gilt übrigens unabhängig davon, ob man in einer Kirchengemeinde Mitglied ist.

++ NEWSTICKER ++

Schweizer Grenzgänger: Umrechnungkurs für die Einkommensteuer 2019

Grenzgänger, die in der Schweiz arbeiten jedoch in Deutschland gemeldet sind, sind auch in Deutschland steuerpflichtig. Erhalten Sie Ihren Arbeitslohn in einer Fremdwährung, z. B. in Schweizer Franken? Dann müssen Sie in Ihrer Steuererklärung in der Anlage N Ihr Einkommen auch in der Fremdwährung angeben. Arbeiten Sie in der Schweiz, wird zusätzlich die Quellensteuer einbehalten, die ebenfalls in Schweizer Franken angegeben werden muss. Das Finanzamt nimmt dann die Umrechnung nach dem aktuell festgesetzten Umrechnungkurs vor. Dieser wurde nun von der Finanzverwaltung bekannt gegeben: Für das Veranlagungsjahr 2019 entsprechen 89,50 Euro CHF.





Studienkosten: So entgehen Sie der Abzugsbeschränkung

Werbungskosten nur beim Zweitstudium

Anfang 2020 gab es für viele Studenten eine herbe Enttäuschung. Denn das Bundesverfassungsgericht urteilte, dass die Kosten für ein Erststudium auch künftig nur als Sonderausgaben anzusetzen sind. Für Studenten bedeutet das: Sonderausgaben können sie – im Gegensatz zu Werbungskosten – nicht als Verlust in zukünftige Steuerjahre vortragen. Das heißt: Nur bei Studenten, die im Erststudium bereits viel verdienen und dementsprechend Steuern zahlen, wirken sich die Kosten als Sonderausgaben aus.

Doch es gibt eine Möglichkeit, auch im Erststudium bzw. in der Erstausbildung in den Genuss einer Steuererstattung zu kommen.

Das Zauberwort: Zuwendungsnißbrauch

Das geht, wenn Sie als Eltern eine Immobilie besitzen und sie vermieten. Während des Studiums Ihres Kindes können Sie ihm ein Nießbrauchsrecht an der Immobilie

Einen leicht bitteren Beigeschmack hat der Zuwendungsnißbrauch in Hinblick auf die AfA. Da Sie in diesem Fall keine Einkünfte haben, dürfen Sie die Kosten auch nicht geltend machen. Ihr Kind kann das aber leider auch nicht, da es nicht Eigentümer der Immobilie ist. Allerdings dürften die finanziellen Einbußen dadurch nicht allzu sehr ins Gewicht fallen.

Kennen Sie schon SteuerSparTV?

[SteuerSparTV](#), das ist der neue Video-kanal von [steuernsparen.de](#), der Ihnen alle wichtigen Steuer-Themen per Video erklärt. Klicken Sie auf das gewünschte Thema – und in den informativen Clips erklären wir Ihnen in maximal 90 Sekunden, was Sie beachten müssen.



Jeder Clip mit allen wichtigen Infos und Tipps einfach und verständlich erklärt.



TIPP

Den Zeitraum nicht zu kurz bemessen

Zwar spricht prinzipiell nichts gegen einen auf die Studiendauer befristeten Nießbrauch. Jedoch sollten Sie den Zeitraum nicht zu knapp kalkulieren. Um dem Vorwurf eines Gestaltungsmissbrauchs zu entgehen, empfehlen wir Ihnen, den Nießbrauch über die Studiendauer hinaus zu vereinbaren.

→ TIPP | FAMILIEN

einräumen. Das ist sogar befristet möglich. Damit sich die Studienkosten tatsächlich auswirken, muss die Immobilie auch ertragreich sein. Bei Verlusten läuft der Sonderausgabenabzug nämlich ins Leere.

So funktioniert's

Durch das Nießbrauchrecht fließen ab sofort nicht mehr Ihnen, sondern Ihrem Kind die Mieteinnahmen zu. Damit hat es positive und steuerpflichtige Einkünfte. Hiervon dürfen im Gegenzug aber die Sonderausgaben – also die Ausbildungskosten abgezogen werden. Die Sonderausgaben wirken sich nun auch aus. Denn es liegen ja Einkünfte in nicht unbedeutender Höhe vor. Gleichzeitig müssen Sie die Mieteinkünfte nicht mehr selbst versteuern.

Ausbildungskosten können bis zu einer Höhe von 6.000 Euro angesetzt werden. Zudem wird von den Einkünften der Grundfreibetrag abgezogen. Dieser beträgt für das Jahr 2020 9.408 Euro.

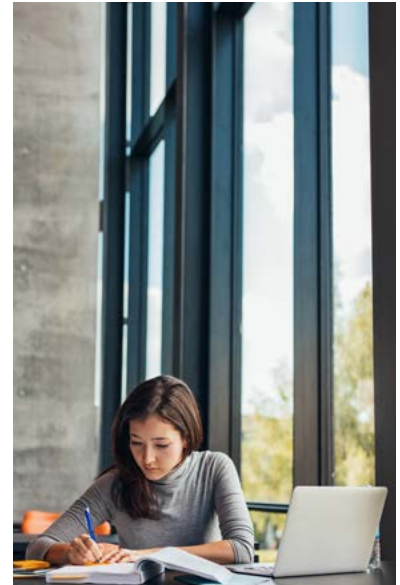
Die Finanzgericht gibt grünes Licht

Mit Urteil vom 13.12.2016 (11 K 2951/15) hat das Finanzgericht das oben genannte Modell bestätigt. Die Gestaltung sei rechtmäßig, da in der Einräumung des Nießbrauchrechts nur eine andere Form von Unterhaltszahlungen an das Kind vorliege. Sie als Eltern können demnach frei entscheiden, ob Sie Ihr Kind durch Geldzahlungen finanziell unterstützen oder aber durch die Übertragung einer Einkunftsquelle (Hier: Mieteinnahmen).

Achten Sie auf eine saubere Umsetzung

Trotzdem wird das Finanzamt den Nießbrauch genau unter die Lupe nehmen. Sorgfalt ist dabei also das A und O. Wenn Sie alle wichtigen Punkte befolgen, sollte dem aber nichts im Wege stehen:

- > Ihr Kind muss tatsächlich auch als Vermieter auftreten. Auch die Mieter müssen informiert sein.
- > Die Mieten müssen tatsächlich auf das Konto des Kindes fließen und es muss darüber verfügen können.
- > Eventuelle Reparaturen müssen vom Kind getragen werden.
- > Achtung: Bei noch vorhandenen Darlehen müssen Sie eventuell vorab mit Ihrer Bank sprechen.
- > Der Nießbrauch muss notariell beurkundet und ins Grundbuch eingetragen werden. Für minderjährige Kinder müssen Sie dafür einen Ergänzungspfleger bestellen.
- > Sie müssen eventuell prüfen, ob Ihr Kind nach Einräumung des Nießbrauchrechts weiterhin in der Familienversicherung mitversichert sein kann.



++ NEWSTICKER ++

Umsatzsteuer: Rechnungen im Niedrigpreissegment

Grundsätzlich müssen Gewerbetreibende für verkaufte Waren eine detaillierte Rechnung ausstellen. Das ist nicht nur wichtig für Käufer und Verkäufer, sondern auch für das Finanzamt. Denn eine ungenaue Rechnung kann dazu führen, dass der Vorsteuerabzug verwehrt wird. Ist auch für Waren aus dem Niedrigpreissegment eine genaue Rechnung notwendig, oder reicht eine einfache Angabe der Warengattung aus?.

Der BFH hat nun auf die unionsrechtliche Definition verwiesen, wonach Rechnungen „Menge und Art“ der verkauften Ware enthalten müssen. Demnach ist eine einfache Angabe der Warengattung grundsätzlich ausreichend. Im Einzelfall ist das jedoch von der jeweiligen Tatsacheninstanz zu prüfen.

Unser Tipp: Bewahren Sie trotzdem Bestellunterlagen und Lieferscheine auf. So können Sie dem Finanzamt im Zweifelsfall nachweisen, dass die Ware tatsächlich geliefert wurde.



Forschungsreisen im Ausland: Werbungskosten bei steuerfreien Stipendien

Forschen und Steuern sparen

Für viele Wissenschaftler ist das ein wahrgewordener Traum: Im Ausland an internationalen Projekten mitforschen und Großes bewirken! Die Kosten, die Ihnen für eine Forschungsreise anfallen, stehen in Verbindung mit Ihrem Beruf bzw. Studium. Deshalb können Sie diese in Ihrer Steuererklärung als Werbungskosten absetzen. Nur bei einem Erststudium geht das leider nicht. Denn in diesem Fall ist nur ein Abzug als Sonderausgaben möglich – und zählt nur, wenn Sie im selben Jahr bereits steuerpflichtige Einnahmen haben.

Das Sahnehäubchen: Ein steuerfreies Stipendium

Das Einzige, was eine Forschungsreise wohl noch toppen kann, ist ein steuerfreies Stipendium. Darüber freute sich auch eine Historikerin, die eine Forschungsreise in Washington D.C. antrat. Dafür erhielt sie ein Stipendium als monatlichen Festbetrag sowie einen Zuschuss für die Anreise. Doch es ging nicht alles gut. Denn als sie ihre Kosten für Anreise, Fahrten vor Ort und doppelte Haushaltsführung als Werbungskosten absetzen wollte, lehnte das Finanzamt den Abzug ab. Die Begründung: Ihre angefallenen Kosten stünden in unmittelbarem Zusammenhang mit dem steuerfreien Stipendium, das sie erhalten hatte.

Finanzgericht Münster entscheidet: Beides geht nicht

Mit ihrer Klage hatte die Historikerin beim Finanzgericht Münster keinen Erfolg. Das Finanzgericht Münster gab dem Finanzamt recht, die angefallenen Kosten als Werbungskosten-Abzug abzulehnen. Da das Stipendium ausdrücklich für die Reise sowie die Forschungstätigkeit vor Ort gezahlt wurde, war die Klägerin wirtschaftlich nicht belastet. Da die Aufwendungen damit im unmittelbaren Zusammenhang mit steuerfreien Einkünften stehen, können sie nicht als Werbungskosten berücksichtigt werden. Denn hätte die Klägerin ihre Forschungstätigkeit nicht erfüllt, hätte sie auch das Stipendium in voller Höhe zurückbezahlen müssen.

Grundsätzlich gilt also: Bekommen Sie ein steuerfreies Stipendium, werden Ihre Werbungskosten um die Höhe des Stipendiums gekürzt. Sind Ihre Kosten jedoch höher als der Betrag, den Sie steuerfrei erhalten haben, können Sie den übersteigenden Betrag ansetzen.



TIPP

Informieren Sie sich im Vorfeld darüber, ob Ihr Stipendium zweckgebunden ist. Denn haben Sie es tatsächlich nur für die vorgesehene Tätigkeit erhalten, können Sie keine weiteren Kosten steuermindernd absetzen.



Einnahmen-Überschuss-Rechnung



Die einfache Lösung für alle, die selbständig tätig sind.

- > Einfache Buchhaltung
- > Kassen- und Fahrtenbuch
- > Jahresabschluss
- > Gewerbe- und Umsatzsteuer
- > Umsatzsteuer-Voranmeldung

Jetzt informieren

NEU

Das digitale Magazin
für Tablet, eReader,
Smartphone und PC

**1 EURO
pro Ausgabe**

verbraucherblick

Erfolgsrezepte & Spartricks

HAUS & GARTEN

WASSER MARSCH!

Ionenaustausch und Umkehrosmose

Was taugen Entkalkungsanlagen im Haus?

Tröpfchenweise

Lohnen sich Zisterne und Regentonnen?

Clever gießen

Gartenbewässerung leicht gemacht

Brunnen statt Leitung

Wasserkosten im Garten sparen

LÄUFTS?

Jogging und Walking
für Einsteiger

URLAUB IM EIGENEN FERIENHAUS

Wann sich der Kauf rechnet

WAS TUN IM TODESFALL

Erste Schritte für
Hinterbliebene

EUROPA HOCH VIER

Trier, Luxemburg, Metz,
Saarbrücken

:buhl

Sie sparen 38 Euro!

Als Vertragskunde von Buhl zahlen Sie **nur 1 Euro** für eine Ausgabe von WISO verbraucherblick – das sind gerade einmal 12 Euro für ein ganzes Jahr geldwerte Verbrauchertipps. Sie sparen damit 38 Euro gegenüber dem regulären Preis des Jahresabos.

Alle Informationen zu diesem Vorteilsangebot, die Bestellmöglichkeit und eine Leseprobe der aktuellen Ausgabe finden Sie auf www.verbraucherblick.de. Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen!

Dienstrad und Steuern

Unterwegs mit dem Zweirad

Umweltbewusst unterwegs – aber nicht steuerfrei. Jobrad, Firmenfahrrad, Dienstrad... All das sind Bezeichnungen für den Fall, wenn Ihnen Ihr Arbeitgeber ein betriebliches Fahrrad zur privaten Nutzung unentgeltlich oder verbilligt überlässt. Daraus entsteht für Sie ein geldwerter Vorteil. Dieser zählt zu Ihrem steuerpflichtigen Arbeitslohn und muss versteuert werden.

Ähnlich wie bei einem Firmenwagen, ist auch der geldwerte Vorteil des Fahrrads zu bewerten. Für die Bewertung ist muss zwischen folgenden beiden Typen unterschieden werden:

- > Normale Fahrräder und E-Bikes unter 25 km/h: werden verkehrsrechtlich als Fahrrad eingestuft (sog. Pedelecs; keine Kennzeichen- bzw. Versicherungspflicht)
- > Spezielle E-Bikes über 25 km/h: werden verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug eingestuft (sog. S-Pedelecs; Kennzeichen- bzw. Versicherungspflicht)

Neue Steuerbegünstigungen

Am 9.1.2020 hat das Bundesministerium für Finanzen ein neues Schreiben zur steuerlichen Behandlung bei der Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern veröffentlicht. Das vorangegangene Schreiben vom 13.3.2019 wurde damit aufgehoben und die Besteuerung von (Elektro-)Fahrrädern ab 2019 neu geregelt. Die Neueregungen werden nachfolgend erläutert.

Normale Fahrräder und E-Bikes bis 25 km/h

Bei normalen Fahrrädern und E-Bikes stellt der geldwerte Vorteil einen steuerfreien Arbeitslohn dar, wenn die Überlassung on top, also zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn erfolgt.

Erfolgt die Überlassung aber im Rahmen einer Gehaltsumwandlung, wird der geldwerte Vorteil als steuerpflichtiger Arbeitslohn gewertet. Sie verzichten also auf einen Teil Ihres Lohns, der etwa der Leasingrate des Fahrrads entspricht. Für 2019 wird das Rad dann monatlich mit 1 Prozent des halben Bruttolistenpreises besteuert. 2020-2030 wird der monatlichen 1-Prozent-Pauschale nur noch $\frac{1}{4}$ des Bruttolistenpreises zugrunde gelegt.

Die Besteuerung im Falle der Gehaltsumwandlung veranlasst Ihr Arbeitgeber monatlich durch die Lohnabrechnung. Mit der Monatspauschale sind Privatfahrten, Fahrten zur Arbeit und Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung abgegolten. Entgegen der Firmenwagenbesteuerung werden die Fahrten zur Arbeit und Familienheimfahrten also nicht zusätzlich besteuert.

E-Bikes über 25 km/h

Diese speziellen E-Bikes werden wie ein Firmenwagen behandelt. Bei Anschaffungen bis 2018 gelten die Monatspauschalen: 1 Prozent für die Privatnutzung zuzüglich 0,03 Prozent für die Fahrten zur Arbeit. Alternativ kann ein Fahrtenbuch



HINWEIS

Dienstwagen

Sie haben einen Dienstwagen und fragen sich, ob sich die Corona-Krise auch auf die Besteuerung des Dienstwagens auswirkt? Die Antwort finden Sie in unserem Beitrag [Firmenwagen – Besteuerung in der Corona-Krise](#) auf [steuernsparen.de](#).



HINWEIS

Kurzarbeitergeld

Hat auch Ihr Arbeitgeber Kurzarbeit anmelden müssen und Sie in den Zwangsurlaub geschickt? Wie sich das steuerlich für Sie auswirkt, erfahren Sie in unserem Beitrag zum [Progressionsvorbehalt](#)

→ AKTUELLES | ARBEITNEHMER

geführt werden oder die Fahrten zur Arbeit mit der Tagespauschale von 0,002 Prozent besteuert werden.

Zudem gelten die steuerlichen Vergünstigungen entsprechend der Firmenwagenbesteuerung. Diese gelten für Anschaffungen zwischen 2019 und 2030: Der Bruttolistenpreis (Pauschalbesteuerung) bzw. die Anschaffungskosten (Fahrtenbuch) werden nur noch mit $\frac{1}{4}$ angesetzt.

Das Fahrrad in Ihrer Steuererklärung

Die Fahrten mit dem Rad zur Arbeit können Sie in Ihrer Steuererklärung als Werbungskosten geltend machen. Und zwar so, als wären Sie nicht mit dem Rad, sondern mit dem Auto gefahren. Sie können also die Entfernungspauschale mit 0,30 Euro pro Entfernungskilometer absetzen. Für andere durch die Arbeit bedingte Fahrten können keine Werbungskosten geltend gemacht werden. Schließlich werden diese auch nicht besteuert.

Keine Sachbezugsfreigrenze

Grundsätzlich gibt es für Sachbezüge eine Freigrenze, bis zu der sie steuerfrei bleiben. Diese Grenze liegt bei 44 Euro. Bei der Besteuerung des Dienstrads kommt sie jedoch nicht zu Anwendung.



BEISPIEL

Sie bekommen von Ihrem Arbeitgeber im Rahmen einer Gehalts-umwandlung seit Januar 2020 ein E-Bike (unter 25 km/h), das Sie auch privat nutzen dürfen. Mit dem Rad fahren Sie auch ins 10 km entfernte Büro.

	Beispiel 1	Beispiel 2
Bruttolistenpreis des Rads	€ 1.000	€ 3.000
Geldwerter Vorteil pro Monat: Bruttolistenpreis x $\frac{1}{4}$ x 1 Prozent	2,5 %	7,5 %
Geldwerter Vorteil pro Jahr	€ 30	€ 90
Werbungskosten: 230 Tage x 5 km x 0,30 Euro	€ 345	€ 345
Verbleibende Werbungskosten	€ 315	€ 255



HINWEIS

Neue Pauschalbesteuerung

Alternativ zur Besteuerung des Rads mit der Pauschal- oder Fahrtenbuch-Methode, kann der Arbeitgeber seit 2020 den geldwerten Vorteil selbst pauschal besteuern. Und zwar mit 25 Prozent. Das ist für Sie dann zudem sozialversicherungsfrei.

Voraussetzung ist aber, dass die Übereignung des Rads on top erfolgt, also zusätzlich zu Ihrem ohnehin geschuldeten Lohn.



Wußten Sie schon, dass ...?



... dass [steuernsparen.de](https://www.steuernsparen.de) einen neuen Look hat? Aktuelle und interessante Themen werden Ihnen nun noch moderner und nutzerfreundlicher präsentiert. Schauen Sie doch mal rein!



Die Einspruchsempfehlung des Monats (inklusive Mustereinspruch zum Download)

Im steuer:Blick berichten wir über anhängige Steuerstreite. Diese sollen Ihnen als Musterverfahren dienen. Es geht dabei um bares Geld!

Sie haben ein ähnliches Problem mit dem Finanzamt?

Dann legen Sie Einspruch ein. Beantragen Sie unter Verweis auf das Musterverfahren die eigene Verfahrensruhe. Nur so können sie bei einer positiven Entscheidung profitieren und in den Genuss der Steuererstattung gelangen.

Betroffene Steuerpflichtige:	Vermieter mit verbilligter Vermietung
Einspruchsgrund:	Ermittlung der ortsüblichen Marktmiete
Anhängiges Verfahren:	Bundesfinanzhof, Az: IX R 7/20

Hintergrund zum Sachverhalt

Vor allem bei der Vermietung an nahe Angehörige kommt es häufig vor, dass die Immobilie günstiger überlassen wird. Doch liegt der Mietpreis zu weit unter der ortsüblichen Marktmiete, kann das teuer werden. Denn dann können sämtliche Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung nur teilweise oder sogar gar nicht steuermindernd angesetzt werden.

Grund dafür ist die 66-Prozent-Regelung. Danach gilt: Beträgt die tatsächliche Miete weniger als 66 Prozent der ortsüblichen Marktmiete, muss die Vermietung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufgeteilt werden. Die Folge: Für den unentgeltlichen Teil dürfen keine Werbungskosten steuermindernd abgezogen werden.

Sie als Vermieter achten jedoch darauf, dass Ihre veranschlagte Miete stets mindestens 66 Prozent der ortsüblichen Miete beträgt? Dann können Sie auch 100

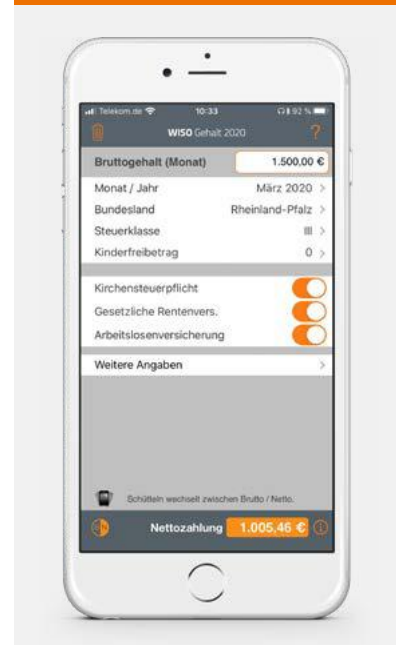
Wußten Sie schon, dass ...?



... dass wir auf [steuernsparen.de](https://www.steuernsparen.de) einige Beiträge zum Thema Wissenswertes in der Corona-Krise veröffentlicht haben? Lesen Sie hier mehr zu den Themen:

- [Welche Auswirkungen hat Corona auf die Steuern?](#)
- [Arbeiten in der Corona-Krise](#)
- [Kurzarbeitergeld – Wenn die Arbeit ausfällt](#)

WISO Gehalt



Die einzige Gehalts-App mit „NettoShaker“: Einfach iPhone schütteln, das Wunsch-Nettogehalt eingeben... – und WISO Gehalt ermittelt sofort, wie hoch die Gehaltsforderung sein muss. Die perfekte App für Ihr nächstes Gehaltsgespräch!

[Jetzt gratis laden!](#)

→ AKTUELLES | KAPITALANLEGER

Prozent der Werbungskosten steuermindernd berücksichtigen. Denn der Gesetzgeber geht dann von einer voll entgeltlichen Vermietung aus.

Was ist die ortsübliche Miete?

Die 66-Prozent-Regelung war auch in der Vergangenheit schon oft umstritten. So musste der BFH mit Urteil vom 10.5.2016 (Az: IX R 44/15) klären, was denn überhaupt unter der ortsüblichen Miete zu verstehen ist. Der BFH kam dabei zu folgendem Ergebnis: Unter der ortsüblichen Miete versteht sich die Kaltmiete zuzüglich der nach der Betriebskostenverordnung umlagefähigen Kosten für Wohnungen vergleichbarer Art, Lage und Ausstattung. Die ortsübliche Bruttomiete muss daher regelmäßig als Vergleichskriterium herangezogen werden.

Frage nach dem direkten Fremdvergleich

Im damaligen Fall wurde die ortsübliche Vergleichsmiete dabei dem örtlichen Mietspiegel entnommen. Fraglich ist aktuell aber, ob sich der Vermieter immer auf den Mietspiegel berufen darf, oder ob ein direkter Fremdvergleich möglich ist. Welche Variante dabei für den Vermieter vorteilhafter ist, hängt vom Einzelfall ab. Im vorliegenden Streitfall fordert ein Vermieter den Ansatz der Vergleichsmiete anhand des örtlichen Mietspiegels. Allerdings vermietete er auch eine Wohnung im selben Haus an einen Dritten – und zwar teurer als die Vergleichsmiete des Mietspiegels. Deshalb wollte das Finanzamt diese Miete als Vergleichsmiete heranziehen. Mit dem Ergebnis, dass die verbilligte Vermietung zu einer Kürzung der Werbungskosten führt.

Für Vermieter ist es daher grundsätzlich vorteilhaft, sich an der geringeren Vergleichsmiete zu orientieren. Denn dann fällt auch die 66-Prozent-Grenze geringer aus. In der Folge steigt auch die Chance auf einen 100-prozentigen Werbungskostenabzug. Da die Frage jedoch höchstrichterlich noch nicht geklärt ist, sollten sich Betroffene an das Musterverfahren anhängen.

[Hier](#) gelangen Sie zum Download des Mustereinspruchs.

+++++ NEWSTICKER +++++

Umsatzsteuer: Rechnungen im Niedrigpreissegment

Grundsätzlich müssen Gewerbetreibende für verkaufte Waren eine detaillierte Rechnung ausstellen. Das ist nicht nur wichtig für Käufer und Verkäufer, sondern auch für das Finanzamt. Denn eine ungenaue Rechnung kann dazu führen, dass der Vorsteuerabzug verwehrt wird. Nun kam die Frage auf, ob auch für Waren aus dem Niedrigpreissegment solch eine genaue Rechnung notwendig sei, oder ob eine einfache Angabe der Warengattung ausreiche.

Der BFH hat nun auf die unionsrechtliche Definition verwiesen, wonach Rechnungen „Menge und Art“ der verkauften Ware enthalten müssen. Demnach ist eine einfache Angabe der Warengattung grundsätzlich ausreichend. Im Einzelfall ist das jedoch von der jeweiligen Tatsacheninstanz zu prüfen.

Unser Tipp:

Bewahren Sie trotzdem Bestellunterlagen und Lieferscheine auf. So können Sie dem Finanzamt im Zweifelsfall nachweisen, dass die Ware tatsächlich geliefert wurde.

Fahrtenbuch führen

Die WISO Fahrtenbuch-Software überzeugt durch clevere Features, ideal für:

- > Dienstwagen-Nutzer
- > Selbständige
- > Freiberufler
- ... für alle, die geschäftlich unterwegs sind!



[Einfach downloaden!](#)



Fit für das neue Steuerjahr

[Seminare für Ihre WISO Steuersoftware – auch ganz in Ihrer Nähe.](#)





Gesetzliche Rente: Angleichung in Ost und West

Bundesweit einheitliche Renten

Bisher fielen die Renten im Westen höher aus, als Renten im Osten. Seit der letzten Rentenerhöhung zum 1.7.2019 liegt der aktuelle Rentenwert im Westen bei 33,05 Euro und im Osten bei 31,89 Euro. Nun möchte der Fiskus diesen Unterschied schrittweise bis 2024 ausgleichen, bis die Renten in Ost und West bei einem einheitlichen Rentenwert liegen. Das Ziel: bundesweit einheitliche Renten.



HINWEIS

Was ist der Rentenwert?

Der Rentenwert ist der Betrag, den Sie nach einem Jahr mit einem Durchschnittsverdienst monatlich als Rente erhalten. Dieser Wert wird jedes Jahr zum 1.7. von der Bundesregierung an den aktuellen Durchschnittsverdienst angepasst. Die Berechnung basiert auf einer komplizierten Formel, die im § 68 Abs. 4 SGB VI festgeschrieben ist.

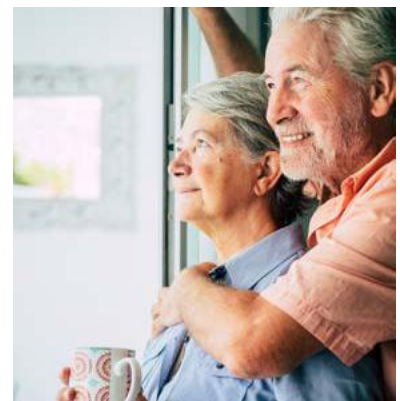
Schrittweise Angleichung bis 1.7.2024

Bereits zum 1.7.2017 wurde der Rentenwert im Osten auf insgesamt 95,6 Prozent des West-Wertes erhöht. Bis zum 1.7.2024 soll auch diese Differenz aufgehoben werden. Dafür plant die Bundesregierung die Renten im Osten bis 2024 jedes

++ NEWSTICKER ++

KFZ-Steuer: Steuerbefreiung für Schwerbehinderte auch nach dem Tod

Für schwerbehinderte Menschen sieht der Fiskus eine Steuererleichterung der KFZ-Steuer vor. Entweder wird diese gänzlich erlassen oder zumindest um 50 Prozent gekürzt. Die Steuererleichterung passiert jedoch nicht automatisch, sondern muss beantragt werden. Nun hat das Finanzgericht Baden-Württemberg entschieden, dass im Todesfall die Steuererleichterung an den Rechtsnachfolger übergeht. Gegen das Urteil legte das Hauptzollamt Revision ein, welche beim Bundesfinanzhof anhängig ist.



Die wichtigsten Steuervordrucke 2019 zum Herunterladen

Steuerformulare

2019

Einfach herunterladen und ausdrucken. Egal ob Arbeitnehmer oder Selbständiger: [Hier](#) finden Sie alle Steuerformulare für Ihre Steuererklärung 2019 zum kostenlosen Download.

Jahr um 0,7 Prozentpunkte zu erhöhen. Ab dem 1.7.2024 wird es somit einen einheitlichen gesamtdeutschen Rentenwert geben. Auch die Rechengrößen wie Durchschnittsentgelt, Bezugsgröße und Beitragsbemessungsgrenze werden dann deutschlandweit einheitlich gelten.

Angleichung unabhängig von Lohnentwicklung

Grundsätzlich erfolgt die schrittweise Angleichung an den westlichen Rentenwert unabhängig von der Lohnentwicklung. Trotzdem kann sie einen Einfluss auf die Renten-Angleichung haben. Und zwar dann, wenn die Durchschnittslöhne im Osten deutlich schneller steigen. Denn dann würden auch die Renten schneller steigen, als es das 0,7-Prozent-Modell zur Angleichung vorsieht. In diesem Fall bemisst sich der Rentenwert, wie bisher auch schon, trotzdem an dem Durchschnittslohn. So würde es folglich auch schon früher zu einer bundesweiten Angleichung der Renten kommen.

Rentenfreibetrag

Bei der Besteuerung der Renten gilt: In den ersten beiden Bezugsjahren muss auf den Anteil der Rente Steuern gezahlt werden, der zum Zeitpunkt des Rententritts gesetzlich gilt. Für alle, die seit 2019 Rente beziehen, liegt der Anteil bei 78 Prozent. Dieser Prozentsatz gilt auch im Folgejahr. Der steuerfreie Restbetrag im zweiten Jahr bleibt dann auch in Folgejahren der persönliche Rentenfreibetrag. Dieser ändert sich nur in Ausnahmefällen. Das bedeutet, dass ab dem dritten Jahr der Rentenfreibetrag zusammen mit der Werbungskosten-Pauschale von 102 Euro den steuerfreien Anteil der Rente bilden. Der übrige Teil muss voll versteuert werden.

Ebenso sind auch alle Rentenerhöhungen in vollem Umfang steuerpflichtig. Dieses „Kohorten-Prinzip“ gilt für alle neuen Rentenjahrgänge gleich. Der Prozentsatz erhöht sich im Jahr 2020 auf 80 Prozent. Danach steigt der steuerpflichtige Anteil für erstmalige Rentenempfänger jährlich um 1 Prozent. Im Jahr 2040 werden Neu-Rentner somit bei 100 Prozent steuerpflichtigen Renten angekommen sein.

Keine Neuberechnung wegen Angleichung

Grundsätzlich gilt: Rentenerhöhungen führen nicht zu einer Anpassung des Rentenfreibetrags. Nur, wenn sich die Rente aus anderen Gründen ändert, kommt es zu einer Neuberechnung des Freibetrags. Dazu zählen z. B. Rentennachzahlungen, die Anrechnung eigenen Einkommens auf die Witwenrente oder der Übergang von einer Teilrente zur Vollrente und umgekehrt.

Nun hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass es sich bei der Angleichung der Rente auf das Niveau im Westen um regelmäßige Rentenanpassung handelt. Somit führe diese Angleichung nicht zu einer Neuberechnung des Rentenfreibetrags.

Impressum

Herausgeber

Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de

Geschäftsführer:

Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb

Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

Redaktion

Anna Maringer, Peter Schmitz

Redaktionsschluss

28.04.2020

Erscheinungsweise

12-mal jährlich

Abo-Service

Telefon: 0 27 35/90 96 99
Telefax: 0 27 35/90 96 500

Bezugsbedingungen

Jahresabonnement € 30,- (inkl. MwSt.).
Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument. Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück. Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

Hinweise

Alle Beiträge sind nach besten Wissen und Gewissen recherchiert und erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden. Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen. Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in steuer:Blick oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.

Bildnachweis

shutterstock.com, fotolia.com